

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e413fd8d-691c-35ed-b9de-3f8821fa8069>

Bibliografie	
Titel	Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
Amtliche Abkürzung	BKV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7-2

§ 9 BKV - Durchführung der Aufgaben

(1) ¹Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Sachverständigenbeirat zu Sitzungen zusammen. ²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt an den Sitzungen teil. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) ¹Zu den Sitzungen können ständige Berater sowie externe Sachverständige und Gäste hinzugezogen werden. ²Für ständige Berater gilt [§ 8 Absatz 2](#) und [3](#), für externe Sachverständige und Gäste gilt [§ 8 Absatz 3](#) entsprechend.

(3) Die Beratungsthemen, die aktuell vom Sachverständigenbeirat geprüft werden, werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

(4) ¹Der Sachverständigenbeirat gibt als Ergebnis seiner Beratungen Empfehlungen für neue oder Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ab. ²Gibt der Sachverständigenbeirat keine Empfehlung oder Stellungnahme ab, wird ein Abschlussvermerk erstellt. ³Die Empfehlungen und Stellungnahmen enthalten eine ausführliche wissenschaftliche Begründung, die Abschlussvermerke eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Entscheidungsgründe.

(5) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die Empfehlungen und Stellungnahmen des Sachverständigenbeirats bekannt; die Abschlussvermerke werden veröffentlicht. ²Die vorbereitenden, intern erstellten Beratungsunterlagen des Sachverständigenbeirats sind vertraulich.

